

# **Das Transparenzregister**

## **A. Hintergrund und Gegenstand der Neuregelung**

Im Rahmen der Umsetzung der vierten EU- Geldwäscherichtlinie hat die Bundesregierung am 22. Februar 2017 einen Gesetzesentwurf veröffentlicht, der unter anderem das Geldwäschegesetz (GwG) novelliert hat.

Nach Verabschiedung durch den Bundestag am 18. Mai 2017 ist mit Inkrafttreten noch im ersten Halbjahr des Jahres 2017 zu rechnen. Die Gesetzesnovelle sieht unter anderem die Einrichtung eines auf nationaler Ebene geführten Transparenzregisters vor, aus dem ersichtlich sein soll, welche natürlichen Personen als sog. wirtschaftlich Berechtigte hinter Gesellschaften, Trusts und ähnlichen Rechtsgestaltungen stehen, soweit sich dies nicht bereits aus anderen öffentlich zugänglichen Registern (bspw. dem Handelsregister) ergibt. Einsicht nehmen können neben Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden nach dem Entwurf auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse vorweisen können.

Durch Schaffung des Transparenzregisters sollen insbesondere Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingedämmt werden, welche vielfach durch verschachtelte Unternehmensstrukturen begünstigt werden.

Die mit der Schaffung des Transparenzregisters korrespondierenden Meldepflichten dürften insbesondere auch mittelständische Familienunternehmen treffen, welche oftmals Stimmbindungsverträge geschlossen haben. Die Meldepflichten ziehen einen erheblichen Pflichtenkanon nach sich, der nahezu sämtliche deutsche Gesellschaftsformen betrifft. Verstöße gegen die Meldepflichten können zu empfindlichen Bußgeldern führen, sodass eine sorgfältige Überprüfung, ob Meldepflichten bestehen, in jeder Gesellschaft angezeigt ist.

## **B. Bestehende Pflichten**

### **I. Meldepflichten**

#### **1. Zur Meldung verpflichtete Personen**

Ausweislich von § 20 Abs. 1 GwG sind juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften zur Meldung ihrer wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet. Dies bedeutet, dass hiervon die Gesellschaften selbst getroffen werden, sodass deren Leitungsorgane die Einhaltung der Meldepflichten zu beachten haben. Betroffen sind insbesondere

- Kapitalgesellschaften wie AG, SE, GmbH und KGaA;
- Personenhandelsgesellschaften wie OHG und KG sowie
- Rechtsfähige Stiftungen, Genossenschaften, Vereine und Partnerschaftsgesellschaften.

Sonderregelungen gelten für Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG. Hiernach trifft den Verwalter eines Trusts, der seinen Wohnsitz oder Sitz in Deutschland hat, die Mitteilungspflicht. Gleiches gilt auch für Treuhänder nichtrechtsfähiger Stiftungen oder ähnlicher Rechtsgestaltungen, sofern dieser seinen Wohnsitz oder Sitz in Deutschland hat.

## **2. Umfang der Mitteilungspflicht**

### a) Wirtschaftlich Berechtigte von Gesellschaften

Die Mitteilungspflicht zielt darauf ab, öffentlich zu machen, welche natürliche Person hinter einer Gesellschaft steht. Hierbei verwendet das Gesetz den Begriff des „wirtschaftlich Berechtigten“, der in § 3 GwG näher definiert wird.

Hierzu zählen Anteilseigner (dazu aa)), Stimmrechtsinhaber (dazu bb)) sowie Personen, die auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben (dazu cc)). In jedem Fall kann nur eine natürliche Person wirtschaftlich Berechtigter sein, vgl. § 3 Abs. 1 GwG.

Lässt sich keine natürliche Person ermitteln, greift die Fiktion des § 3 Abs. 2 Satz 5 ein (dazu dd)).

#### aa) Anteilseigner

Anteilseigner, die mehr als 25 % der Kapitalanteile einer Gesellschaft halten, gelten als wirtschaftlich Berechtigte i.S.d. § 3 Abs. 2 GwG. Hierbei genügt auch eine mittelbare Beteiligung, etwa durch eine zwischengeschaltete Gesellschaft, auf die die natürliche Person entsprechenden Einfluss ausüben kann.

#### bb) Stimmrechtsinhaber

Gleiches gilt, wenn eine natürliche Person mehr als 25 % der Stimmrechte an einer Gesellschaft kontrolliert. Auch hier lässt es das Gesetz für die Einstufung als „wirtschaftlich Berechtigter“ neben unmittelbaren Einflussmöglichkeiten ausreichen, wenn die Stimmrechte auf einer mittelbaren Beteiligung basieren.

#### cc) Kontrolle auf vergleichbare Weise

Das Gesetz stuft ferner diejenigen natürlichen Personen als wirtschaftlich Berechtigte ein, die auf sonstige vergleichbare Weise Kontrolle auf die Gesellschaft ausüben. Ausreichend ist ein beherrschender Einfluss einer natürlichen Person auf eine Vereinigung i.S.d. § 290 Abs. 2 bis 4 HGB.

Gerade für Familiengesellschaften ist dabei von besonderem Interesse, dass das Gesetz — wie die konkretisierende Vorschrift von § 19 Abs. 3 Nr.

1 b) GwG zeigt — von einer Kontrolle auf vergleichbare Weise auch bei Absprachen zwischen mehreren Anteilseignern ausgeht.

Eine solche Absprache betrifft insbesondere Treuhand-, Stimmbindungs-, Pool- oder Konsortialvereinbarungen. Insofern ist Vorsicht geboten, selbst wenn keiner der Gesellschafter mehr als 25% der Kapital- oder Stimmrechte auf sich vereint. Es kann bereits genügen, dass mehrere Gesellschafter, die jeweils unter 25% Kapitalanteile und Stimmrechte haben, in einem Stimmbindungspool gebunden sind, um als wirtschaftlich Berechtigter angesehen zu werden, sofern der Pool insgesamt Stimmrechte ausfüllt, die insgesamt über 25% liegen.

dd) Fiktion: Gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft

Lässt sich durch die oben dargestellten Kriterien kein wirtschaftlich Berechtigter ermitteln, etwa weil sich die Anteile im Streubesitz befinden, wird der gesetzliche Vertreter bzw. geschäftsführende Gesellschafter des mitteilungspflichtigen Rechtsträgers als wirtschaftlich Berechtigter angesehen, sodass sich die Meldepflicht dann auf diesen bezieht.

b) Rechtsfähige Stiftungen und Treuhandkonstruktionen

Für rechtsfähige Stiftungen und treuhänderische Rechtsgestaltungen greift § 3 Abs. 3 GwG ein, wonach der Kreis wirtschaftlich Berechtigter Personen sehr weit gefasst wird: Hierzu zählen u.a. alle natürlichen Personen, die

- als Treugeber, Trustee oder Protektor handeln,
- Mitglieder des Vorstands von Stiftungen sind,
- Begünstigte sind oder
- natürliche Personen, die auf Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung beherrschenden Einfluss ausüben können.

c) Notwendige Angaben

Steht der wirtschaftlich Berechtigte fest, stellt sich die weitere Frage, in welchem Umfang Meldepflichten bestehen. Aus § 19 GwG ergibt sich insoweit, dass insbesondere folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu machen sind:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnort und
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Während die ersten drei Punkte selbsterklärend sind, bedarf der Punkt „Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses“ näherer Erläuterung. Hierbei ist auf § 19 Abs. 3 GwG zurückzugreifen. Die Meldepflicht bezieht sich demgemäß bei juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften mit Ausnahme von Stiftungen auf

- die Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere die Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte,
- die Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise, etwa durch kontrollbegründende Pool-, Stimmbindungs- oder Konsortialvereinbarungen
- sowie hilfsweise auf gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter etc.

Dies bedeutet, dass entsprechende Poolbindungen usw. offengelegt werden müssen.

Bei Trusts oder sonstigen Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG bezieht sich die Mitteilungspflicht zusätzlich auch auf die Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten.

#### d) Form der Angaben

Nach § 20 Abs. 1 GwG hat die Mitteilung elektronisch in einer Form zu erfolgen, die ihre elektronische Zugänglichmachung ermöglicht.

### **3. Ausnahmen von der Meldepflicht**

#### a) Meldefiktion

Die Meldepflicht greift gem. § 20 Abs. 2 GwG nicht ein, wenn sich die zu meldenden Informationen bereits aus anderen öffentlich verfügbaren Registern wie dem Handelsregister, dem Partnerschaftsregister, dem Genossenschaftsregister, dem Vereinsregister oder dem Unternehmensregister ergeben. In diesem Fall greift die sog. „Meldefiktion“, um den Verwaltungsaufwand für die betroffenen Unternehmen zu minimieren. Dies gilt beispielsweise, wenn sich eine über Stimmrechte vermittelte Kontrolle über wertpapierhandelsrechtliche Meldungen aus dem Unternehmensregister ergibt oder Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses des wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den gesetzlichen Beteiligungsrechten folgt. Klassisches Beispiel hierfür wäre eine GmbH, die zwei zu je 50% beteiligte natürliche Personen als Gesellschafter hat. Hier dürfte eine Meldung nicht notwendig sein, weil sich alle erforderlichen Angaben schon aus dem Handelsregister und der öffentlich verfügbaren Gesellschafterliste ergeben.

Für die GmbH bedeutet die neue Transparenzregelung:

Der Gesellschafter (natürliche Person) muss i.d.R. nicht melden, wenn er in der beim Handelsregister befindlichen Gesellschafterliste (§§ 16, 40 GmbHG) korrekt eingetragen ist.

Dazu zählt ab dem 26.6.2017 auch die Angabe der prozentualen Beteiligung am Kapital (Art. 14: Änderung des § 40 GmbHG), allerdings erst bei

einer Neueinreichung (Art. 15: Änderung des §8 EGGmbHG). Die Meldepflicht der Geschäftsleitung gilt bei einer im Handelsregister elektronisch erfassten Gesellschafterliste als erfüllt.

Aber wenn sich aus der Beteiligungsangabe in der Gesellschafterliste die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter nicht ergibt — dann muss eigens gemeldet werden.

Wenn z.B. der Gesellschafter mit einem 20%-Anteil notiert ist, ihm ein weiterer 10%-Beteiligter kraft einer Stimmbindung zugerechnet wird, so ist dieser Umstand (Kontrolle in „vergleichbarer Weise“) der GmbH mitzuteilen, von ihr zu dokumentieren und zum Transparenzregister zu melden. Das bedeutet, dass Stimmbindungen (Poolverträge, Konsortialabreden) jedenfalls der Geschäftsführung bekannt werden sowie den für das Transparenzregister zur Einsicht berechtigten Personen (§ 23 GwG).

Wenn nur Anmeldungen als Gesellschafter nach § 16 a.F. GmbHG (bis 2008) existieren, muss eigens an das Transparenzregister gemeldet werden.

Für die OHG und KG bedeutet die neue Transparenzregelung:

Bei 2 bzw. 3 Gesellschaftern besteht bei gesetzlicher Regellage (Kopfprinzip) eine über 25%-Stimmkraft, doch ergibt sich diese aus dem Handelsregister (§ 106 Abs. 2 HGB). Es ist also nichts zu veranlassen. Wer als Gesellschafter (natürliche Person) über mehr als eine 25%-Stimmkraft verfügt aufgrund gesellschaftsvertraglicher Gestaltung, muss die Angaben machen; die geschäftsführenden Gesellschafter haben an das Transparenzregister zu melden.

Ist keine über 25%-Quote (oder sonstige Kontrolle) festzustellen, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der geschäftsführende Gesellschafter (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 GwG).

#### b) Nichteingreifen der Meldefiktion

Die Meldefiktion greift außerdem beispielsweise dann nicht ein, wenn Stimmbindungsvereinbarungen existieren, die aus dem Handelsregister nicht ersichtlich sind oder wenn aus sonstigen Gründen nicht alle Angaben aus öffentlichen Registern hervorgehen. Hier empfiehlt sich eine vollständige Meldung aller notwendiger Angaben.

Sind ausländische Gesellschaften beteiligt, wird die Meldefiktion ebenfalls nicht eingreifen, weil diese nur auf verfügbare (Register-) Informationen im Inland abstellt.

Die Meldefiktion gilt auch dann nicht, wenn sich zu späterer Zeit der wirtschaftlich Berechtigte oder seine Angaben ändern. Hier ist eine Mitteilung an die zuständige Stelle selbst dann notwendig, wenn sich auch die Änderung aus Registern entnehmen lässt. Hintergrund dessen ist, dass

nur so die zuständige Stelle auf die Veränderungen und den Korrekturbedarf im Transparenzregister hingewiesen werden kann. In jedem Fall ist eine sorgfältige Prüfung angezeigt, ob Meldepflichten ausgelöst werden oder nicht.

## **II. Angabeverpflichtete Personen**

Die zur Meldung verpflichteten juristischen Personen haben die mitzuteilenden Informationen von den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen.

Über § 20 Abs. 3 GwG obliegt diesen insoweit eine Mitteilungspflicht, die das Gegenstück zu den Einholungs-, Aufbewahrungs-, Aktualisierungs- und Weiterleitungspflichten nach § 20 Abs. 1 GwG bildet und vom Umfang her mit der Meldepflicht korrespondiert. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die meldeverpflichteten Gesellschaften die erforderlichen Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten tatsächlich erhalten, sofern sie diese nicht ohnehin kennen.

Die wirtschaftlich Berechtigten haben somit die meldeverpflichtete juristische Person über die eigene wirtschaftliche Berechtigung zu informieren und sie mit entsprechenden Informationen über Dritte zu versorgen, die unmittelbar hinter ihnen auf nachgelagerter Stufe stehen und ebenfalls die Kriterien eines wirtschaftlich Berechtigten an der Gesellschaft erfüllen, also als natürliche Person Kontrolle ausüben. Die Angabepflicht reicht aber auch bei vielstufigen, weitreichenden Beteiligungs- oder Kontrollketten nur bis zur unmittelbar nachgelagerten Stufe.

Sofern in der Beteiligungskette eine weitere juristische Person mit Sitz im Inland enthalten ist, muss dort gesondert überprüft werden, ob ggf. eigene Meldepflichten bestehen.

Bei Vereinen und Genossenschaften trifft die Angabepflicht diejenigen Mitglieder, die den Verein oder die Genossenschaft allein oder gemeinsam kontrollieren.

## **III. Compliance-Pflicht**

Zur Meldung verpflichtete Personen haben die Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaft bzw. sonstigen Vereinigung

- einzuholen,
- aufzubewahren,
- auf Stand zu halten und
- der Registerstelle unverzüglich mitzuteilen.

Hierbei handelt es sich um Compliance-Pflichten. Die Leitungsorgane der jeweiligen Gesellschaft sind somit gehalten, Organisationsmaßnahmen zu

ergreifen, die geeignet sind, die Einhaltung dieser gesetzlichen Pflichten sicherzustellen. Dazu gehört auch die Etablierung eines effektiven Überwachungs- und Meldewesens. Es muss sichergestellt sein, dass die von den zur Angabe verpflichteten Personen eingeholten Informationen umgehend archiviert und dem Transparenzregister unverzüglich mitgeteilt werden.

Verstöße sind gern. § 56 Abs. 1 Nr. 56 bzw. Nr. 58 GwG bußgeldbewehrt (dazu unter E.).

## **C. Zu beachtende Fristen**

### **I. Beginn der Meldepflicht**

Gern. § 59 Abs. 1 GwG-E müssen die Meldepflichten erstmals bis zum 1. Oktober 2017 erfüllt werden.

### **II. Spätere Aktualisierung der Angaben**

Die Meldepflicht erledigt sich nicht durch einmalige Mitteilung an das Register. Vielmehr müssen alle späteren Änderungen der Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten ohne gesonderte Aufforderung durch die registerführende Stelle erneut mitgeteilt werden.

Die Meldepflichtigen sind jedoch nicht zu eigenen Nachforschungen verpflichtet. Vielmehr haben die Angabeverpflichteten die für das Transparenzregister relevanten Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Allerdings sieht die Gesetzesbegründung vor, dass juristischen Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften zumindest jährlich überprüfen sollen, ob ihnen auf sonstige Weise Informationen über neue meldepflichtige Informationen bekannt geworden sind.

## **D. Kosten**

Nach § 24 erhebt die Registerstelle Gebühren von den verpflichteten Vereinigungen und Rechtsgestaltungen. Auch die Einsichtnahme in das Register zieht Gebührenerhebungen und Auslagenerstattungen nach sich. Einzelheiten sind einer gesonderten Rechtsverordnung vorbehalten, für deren Schaffung das Bundesministerium der Finanzen die Ermächtigung erhält.

## **E. Rechtsfolgen im Falle von Verstößen**

Verstöße gegen die Meldepflichten stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbußen in Höhe bis EUR 100.000,-- in einfachen Fällen und bei schwerwiegenden, wiederholten und systematischen Verstößen mit Geldbußen in Höhe von bis zu EUR 1.000.000,-- oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden kann.

Auch die nach § 20 Abs. 3 GwG Angabeverpflichteten trifft diese Sanktion gem. § 56 Abs. 1 Nr. 57, sodass Angabepflichtigen durch Anteilseigner usw. mit größter Sorgfalt erfüllt werden sollten. Ferner sieht § 57 GwG vor, dass bestandskräftige Bußgeldentscheidungen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren auf der Internetseite der Aufsichtsbehörden zu veröffentlichen sind.

Die „Prangerwirkung“ wird dadurch verstärkt, dass vorgesehen ist, in der Bekanntmachung Art und Charakter des Verstoßes und die für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Personen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen zu benennen.

## **F. Einsichtnahme in das Transparenzregister**

Zur Einsichtnahme in das Transparenzregister sind nach § 23 GwG Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden berechtigt. Abs. 1 enthält einen Katalog der berechtigten Behörden, zu denen unter anderem auch das Bundeszentralamt für Steuern sowie die örtlichen Finanzbehörden gehören.

Unter bestimmten Voraussetzungen (Fälle von § 10 Abs. 3 GwG) sind auch die zur Meldung Verpflichteten zur Einsichtnahme berechtigt, wenn sie darlegen können, dass dies zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten notwendig ist.

Ebenso kann jeder Dritte Einsicht nehmen, der ein berechtigtes Interesse vorweisen kann. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist dies insbesondere bei Nichtregierungsorganisationen, die sich dem Einsatz gegen Geldwäsche, gegen deren Vortaten und gegen Terrorismusfinanzierung verschrieben haben oder bei Fachjournalisten denkbar, sofern die Recherche der Vorbereitung einer ernsthaften und sachbezogenen Auseinandersetzung dient.

Das Gesetz sieht jedoch vor, dass auf Antrag des wirtschaftlich Berechtigten unter bestimmten Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2 GwG), etwa im Falle der Gefährdung schutzwürdiger Interessen, die Einsichtnahme durch Dritte (nicht aber durch Behörden) in das Register begrenzt werden kann. Derartige schutzwürdige Interessen sind etwa Minderjährigkeit, beschränkte Geschäftsfähigkeit oder die Gefahr, Opfer bestimmter Straftaten zu werden.